



Sankt Augustin, 17.6.2013

Laufende Nummer: 12/2013

Satzung des Graduierteninstitutes der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 11.06.2013

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

Satzung des Graduierteninstitutes
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 11. Juni 2013

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) und aufgrund der Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (derzeit gültige Fassung: vom 11. September 2012) hat das Präsidium die Errichtung eines Graduierteninstitutes der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (im Folgenden HBRS) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung beschlossen.

Die einzelnen Aufgaben und Ziele sind in § 16 Richtlinien zur Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (im Folgenden: Richtlinien) näher dargelegt.

Auf der Grundlage des § 4 Richtlinien legt das Präsidium nunmehr die Leitung und Verwaltung des Graduierteninstitutes fest. Alle weiteren Regelungen der Richtlinien bleiben von dieser Satzung unberührt.

I. Mitgliedschaft:

§ 1 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Das Graduierteninstitut hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Graduierteninstitutes sind

- diejenigen Professorinnen und Professoren der HBRS, die laufende Promotionsvorhaben wissenschaftlich und, sofern Promotionsordnungen eine gleichzeitige gutachterliche Betreuung nicht ausschließen, gutachterlich betreuen oder in der jüngsten Vergangenheit betreut haben, und
- die Doktorandinnen und Doktoranden der HBRS, die von Professorinnen und Professoren der HBRS betreut werden (von der Betreuungszusage eines universitären Promotionsbetreuers bis zur endgültig abgeschlossenen bzw. abgebrochenen Promotion).

(2) Die Aufnahme der professoralen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Graduierteninstitut und Befürwortung der Aufnahme durch das Direktorium.

(3) Die Aufnahme der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Graduierteninstitut durch das Direktorium.

(4) Den ordentlichen Mitgliedern des Graduierteninstitutes wird auf Antrag beim Graduierteninstitut ein Ausweis ausgehändigt, sofern sie nicht bereits an der HBRS eingeschriebene Studierende, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen oder betreuende Professor/innen sind.

Der Ausweis berechtigt

- zu vergünstigten Mensapreise in Abstimmung mit dem Studentenwerk Bonn,
- zur Nutzung der Hochschul- und Kreisbibliothek und
- zum Kopieren, soweit eine Kostenstelle benannt worden ist.

(5) Es findet mindestens jährlich eine Vollversammlung statt. Hierzu werden die ordentlichen Mitglieder mindestens zehn Werktage vorher eingeladen.

(6) Die ordentlichen Mitglieder wählen in der Vollversammlung mit den anwesenden Mitgliedern die Mitglieder des Institutsrates.

(7) Die Mitgliedschaft endet fünf Jahre nach der Aufnahme. Sie endet für Doktorandinnen und Doktoranden zudem automatisch mit der Beendigung der Promotion. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist nach Maßgabe des § 1 der Satzung möglich.

§ 2 Assoziierte Mitglieder

(1) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, als assoziiertes Mitglied in das Graduierteninstitut aufgenommen zu werden. Eine assoziierte Mitgliedschaft können Wissenschaftler/innen, Doktorandinnen und Doktoranden anderer Einrichtungen und sonstige qualifizierte Persönlichkeiten, die nicht direkt durch das Graduierteninstitut als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, erwerben. Über die Aufnahme entscheidet das Direktorium auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages an das Graduierteninstitut. Der Institutsrat hat ein Vorschlagsrecht. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. § 1 Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Die assoziierten Mitglieder haben kein Wahl-/Stimmrecht.

II. Institutsleitung:

§ 3 Institutsrat

(1) Der Institutsrat ist für die Beschlussfassung über die strategischen Entscheidungen des Graduierteninstitutes verantwortlich.

(2) Der Institutsrat ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Institutsrat besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern (§ 1): zwei Doktorandinnen und Doktoranden des Graduierteninstitutes und drei professoralen Mitgliedern des Graduierteninstitutes. Sie werden von der Vollversammlung (§1 Absatz 6) aus der Mitte der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Institutsrat wählt aus der Professorenschaft der HBRS für vier Jahre eine Direktorin bzw. einen Direktor des Graduierteninstitutes, die bzw. der nicht ordentliches Mitglied des Graduierteninstitutes sein muss. Das Präsidium bestätigt die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums (§ 4 Absatz 1) sind Mitglieder des Institutsrates mit beratender Stimme. Die Direktorin bzw. der Direktor des Graduierteninstitutes leitet die Sitzungen des Institutsrates.

(6) Der Institutsrat kann zu seiner Unterstützung beratende Kommissionen einsetzen.

§ 4 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören an

- eine vom Präsidium bestellte Person, der die kaufmännische Leitung obliegt, und
- die Direktorin bzw. der Direktor des Graduierteninstitutes (§ 3 Absatz 4).

(2) Das Direktorium führt die Geschäfte des Graduierteninstitutes im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums und im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrates.

(3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Graduierteninstitutes vertritt das Graduierteninstitut innerhalb der HBRS und repräsentiert das Graduierteninstitut nach außen.

III. Externer Fachbeirat:

§ 5 Externer Fachbeirat

Das Institut kann gemäß § 6 der Richtlinien einen externen beratenden Fachbeirat einrichten. Mitglieder des Fachbeirates können Vertreter/innen aus universitären Einrichtungen oder sonstigen Forschungseinrichtungen sein. Die Beratung durch den Fachbeirat dient der Qualitätssicherung sowie der nationalen und internationalen Vernetzung.

IV. Schlussbestimmungen:

§ 6 Übergangsvorschriften

Abweichend von § 3 Absatz 3 und 4 bestellt der Präsident die Mitglieder des ersten Institutsrates und den Gründungsdirektor oder die Gründungsdirektorin. Die jeweilige Amtszeit endet am 31.05.2016.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist amtlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 11. Juni 2013.

gez.
Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident